



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.05.1998
KOM(1998) 342 endg.

97/ 321 (SYN)

Geänderter Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
**zur Förderung
von dualen europäischen
Berufsbildungswegen einschließlich der
Lehrlingsausbildung**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Der Vorschlag für eine Entscheidung zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung verfolgt ein zweifaches Ziel:
 - Festlegung von Inhalt und gemeinsamen Grundsätzen der Ausbildungsphasen (mit der Bezeichnung *duale Berufsbildungswege einschließlich der Lehrlingsausbildung*), die im Rahmen einer dualen Berufsausbildung in einem anderen Mitgliedstaat absolviert werden, sofern diese Ausbildungsphasen in die Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat integriert sind;
 - größere Transparenz dieser Ausbildungsphasen und stärkere Außenwirkung durch eine Bescheinigung (*EUROPASS-Berufsbildung*), deren Inhalt und Aufmachung auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden und die dem Inhaber als Beleg für einen Ausbildungs- und/oder Arbeitsaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat dient.
2. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Entscheidung am 12. November 1997 angenommen und ihn am 9. Januar 1998 dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen übermittelt.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 29. April 1998 abgegeben, der Ausschuß der Regionen am 12. März 1998.
4. Im Europäischen Parlament haben vier Ausschüsse – Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, Haushaltsausschuß und Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik – unter Federführung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eine Stellungnahme erarbeitet. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 30. April 1998 abgegeben.
5. Das Parlament schlägt 29 Änderungen vor, von denen die Kommission 26 übernommen hat. Diese Änderungen wirken sich in einer Verbesserung des Entscheidungsvorschlags aus:
 - Änderungen mit dem Ziel, die Rolle der KMU und des Handwerks bei der Entwicklung der dualen Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung in Europa – aufgrund der besonderen Gegebenheiten in diesen Unternehmen sind Sonderbedingungen erforderlich – sowie die Rolle der Sozialpartner und der übrigen an der Lehrlingsausbildung beteiligten Partner hervorzuheben;
 - Änderungen mit dem Ziel, die Entwicklung der *Europäischen Berufsbildungswege* umfassend zu verfolgen und eingehend darüber zu informieren, und zwar insbesondere in bezug auf Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Sprachen usw.;
 - Änderungen mit dem Ziel, die Freiwilligkeit als Grundprinzip der Europäischen Berufsbildungswege hervorzuheben: Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche politische Maßnahmen, Systeme und Konzepte in bezug auf die duale Ausbildung existieren, und durch diesen

Entscheidungsvorschlag soll weder der Aufbau noch der Inhalt der Ausbildungssysteme und -vorschriften der Mitgliedstaaten geändert werden. Der Zugang zu diesen Europäischen Ausbildungswegen beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ist nicht auf die Empfänger einer Mobilitätsbeihilfe im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme oder Initiativen im Bereich der allgemeinen oder beruflichen Bildung beschränkt.

6. Dagegen können zwei Änderungen überhaupt nicht und eine dritte Änderung kann nur teilweise übernommen werden.

- Die Änderung mit dem Ziel, eine Minstdauer einzuführen (*".... dieser Zeitraum muß insgesamt mindestens drei Monate betragen;"*), kann zu Schwierigkeiten bei der Absolvierung der Europäischen Ausbildungswege führen (Änderung 19 von Artikel 2 Nummer 4).

Die Europäischen Ausbildungswege dürfen nicht auf Studienbesuche und/oder Bildungsreisen beschränkt sein. Es muß sich tatsächlich um qualitativ hochwertige Ausbildungsabschnitte handeln. Deshalb befürwortet die Kommission Ausbildungsabschnitte von signifikanter Dauer, wobei der jeweilige Zeitraum von den Zielen des Europäischen Ausbildungsweges und den angestrebten Fähigkeiten abhängen muß, die bereits vor der Einrichtung eines Europäischen Ausbildungsweges im Rahmen einer Partnerschaft zwischen dem entsendenden Partner, dem aufnehmenden Partner und dem Auszubildenden festzulegen sind. Angesichts der Vielfalt der Systeme der Mitgliedstaaten und der Besonderheiten der Branchen zum einen und der sehr großen Unterschiede hinsichtlich der Dauer, die uns im Lauf der Debatte in den europäischen Institutionen vorgeschlagen wurden, zum anderen wird deutlich, daß die Festlegung einer Minstdauer schwierig ist und vielleicht sogar als Hindernis bei der Einrichtung der Europäischen Ausbildungswege betrachtet wird.

- Die Änderung mit folgendem Wortlaut: *"Die Kommission erstellt dazu jährlich eine qualitative Berufsbedarfsanalyse, damit die nationalen Berufsbildungspläne an die tatsächlichen Erfordernisse des Marktes angepaßt werden können und sich damit die Chancen der Jugendlichen erhöhen, mit nachgefragten Qualifikationen eine Beschäftigung auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu finden."* kann ebenfalls nicht übernommen werden, weil dadurch die Subsidiarität in Frage gestellt wird. Im übrigen verfügen mehrere Länder nicht über einen "nationalen Berufsbildungsplan" (Änderung 29 von Artikel 6 Absatz 3b).
- Schließlich kann die Änderung 28 nur teilweise übernommen werden: Die vom Europäischen Parlament am Wortlaut des Entscheidungsvorschlags vorgenommene Änderung, *"der Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich auf mindestens 50 %"*, widerspricht den Leitlinien, die die Kommission in ihrem Vorschlag für die Umsetzung dieses Instruments (Artikel 7) festgelegt hat.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung

KOM (97) 572 endg.	Geänderter Vorschlag
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127, auf Vorschlag der Kommission¹, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses², gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag³ in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, in Erwägung nachstehender Gründe:	DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127, auf Vorschlag der Kommission,¹ nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses², gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag³ in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, in Erwägung nachstehender Gründe:
1. Der Vertrag gibt der Gemeinschaft die Befugnis, eine Politik der beruflichen Bildung zu führen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, vor allem durch die Förderung der Mobilität der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen und unter Ausschluß jedweder Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten.	1. Der Vertrag gibt der Gemeinschaft die Befugnis, eine Politik der beruflichen Bildung zu führen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, vor allem durch die Förderung der Mobilität der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen und unter Ausschluß jedweder Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten.
2. Insbesondere im zweiten Grundsatz seines Beschlusses 63/266/EWG⁴ hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung	2. Insbesondere im zweiten Grundsatz seines Beschlusses 63/266/EWG⁴ hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ...199.. (ABl. ...), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. ...199..) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. ...).

⁴ ABl. 63 vom 20.4.1963, S. 1338.

aufgestellt; mit dem Beschluß 94/819/EG⁵ hat er das Aktionsprogramm Leonardo da Vinci zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft angenommen, in dem verschiedene konkrete Maßnahmen vorgesehen sind.	aufgestellt; mit dem Beschluß 94/819/EG⁵ hat er das Aktionsprogramm Leonardo da Vinci zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft angenommen, in dem verschiedene konkrete Maßnahmen vorgesehen sind.
3. Der Europäische Rat von Florenz hat auf die Bedeutung der Lehrlingsausbildung für die Schaffung von Arbeitsplätzen hingewiesen, was auch von der Kommission in ihrer Mitteilung über die "Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa"⁶ unterstrichen wurde.	3. Der Europäische Rat von Florenz hat <u>die Kommission aufgefordert, den Zusammenhang zwischen der Lehrlingsausbildung und der Beschäftigungsfähigkeit zu untersuchen; dieser Zusammenhang wurde</u> von der Kommission in ihrer Mitteilung über die "Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa"⁶ <u>positiv bewertet.</u>
	4. <u>Der außerordentliche Europäische Rat von Luxemburg zu Beschäftigungsfragen hat die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen anerkannt.</u>
5.	5. <u>Die duale Ausbildung bei den Kleinstunternehmen und beim Handwerk, und insbesondere die Lehrlingsausbildung, stellen ein erfolgreiches Instrument zur Eingliederung der Jugendlichen in das Berufsleben dar, weil sie es den Jugendlichen ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, um ihrerseits Unternehmen dieser Art zu gründen oder zur Fortführung solcher Unternehmen beizutragen.</u>
4. In der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung⁷ wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gewonnenen Erfahrung zu fördern; dies wird in	6. In der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung⁷ wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gewonnenen Erfahrung zu fördern; dies wird in

⁵ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

⁶ KOM(97) 300 endg.

⁷ ABl. C 1 vom 3.1.1980, S. 1.

der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994⁸ zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung bekräftigt, in der die Bedeutung der dualen Berufsausbildung und die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung von Berufsbildungsphasen in anderen Mitgliedstaaten sowie einer Integration dieser Phasen in die nationalen Berufsbildungsangebote herausgestellt werden.

der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994⁸ zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung bekräftigt, in der die Bedeutung der dualen Berufsausbildung und die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung von Berufsbildungsphasen in anderen Mitgliedstaaten sowie einer Integration dieser Phasen in die nationalen Berufsbildungsangebote herausgestellt werden.

5. Im Weißbuch *„Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“*⁹ wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist.

7. Im Weißbuch *„Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“*⁹ wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist. In den „beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998“, die der diesbezüglichen Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997¹⁰ beigelegt sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Beschäftigungsaussichten für Jugendliche dadurch zu verbessern, daß ihnen die Qualifikationen mitgegeben werden, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, Systeme der Lehrlingsausbildung einzurichten oder diese weiter auszubauen.

6. Bildungseinrichtungen und Unternehmen sind einander ergänzende Räume des Erwerbs allgemeiner, fachlicher und sozialer Kenntnisse und Befähigungen; die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen in das Erwerbsleben und in den Arbeitsmarkt; sie kann für die unterschiedlichsten Zielgruppen auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus von Interesse sein, auch für Studierende an Hochschulen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

8. Bildungseinrichtungen und Unternehmen sind einander ergänzende Räume des Erwerbs allgemeiner, fachlicher und sozialer Kenntnisse und Befähigungen; die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen in das Erwerbsleben und in den Arbeitsmarkt; sie kann für die unterschiedlichsten Zielgruppen auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus von Interesse sein, auch für Studierende an Hochschulen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

⁸ ABl. C 374 vom 30.12.1994, S. 1.

⁹ KOM(95) 590 endg.

¹⁰ ABl. C 30 vom 28.01.1998, S. 1

7. Individuelle Hilfen zur Förderung der transnationalen Mobilität junger Menschen, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, werden im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen, insbesondere im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci und Socrates, angeboten; ergänzend gilt es jedoch, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten spezifische Mittel zu mobilisieren und ein Instrumentarium zu entwickeln, das einen Informationsaustausch und eine Koordinierung der Aktivitäten ermöglicht, um die "Europäischen Berufsbildungswege" zu realisieren.

9. Individuelle Hilfen zur Förderung der transnationalen Mobilität junger Menschen, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, werden im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen, insbesondere im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci, angeboten; angesichts des sehr unterschiedlichen Entwicklungsstandes der jeweiligen einzelstaatlichen dualen Ausbildungssysteme, einschließlich der Lehrlingsausbildung, gilt es jedoch, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und den Sozialpartnern auf allen Ebenen spezifische Mittel zu mobilisieren und ein Instrumentarium zu entwickeln, das einen Informationsaustausch und eine Koordinierung der Aktivitäten ermöglicht, um die "Europäischen Berufsbildungswege" zu realisieren."

10. In den künftigen Bildungs- und Berufsausbildungsprogrammen muß die Lehrlingsausbildung unter den verschiedenen Formen der Berufsausbildung aufgewertet werden, insbesondere durch die Förderung der transnationalen Mobilität der Auszubildenden.

11. In diesem Zusammenhang könnte das EURES-System das Auffinden und die Verbreitung von Informationen über duale Ausbildungsmöglichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern.

8. Soll eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden, die gleichermaßen den Bedürfnissen des einzelnen, der großen Unternehmen, der KMU und der Gesellschaft im allgemeinen gerecht wird, muß die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung gemeinsamen Lösungsansätzen genügen, insbesondere, was pädagogische Gesichtspunkte, Organisation, Begleitung und die Beziehungen zwischen Ausbildungseinrichtung und Unternehmen anbelangt. In diesem Sinne müssen die Mitgliedsstaaten, sofern deren Berufsbildungssystem eine duale Berufsausbildung einschließlich eines Mobilitätsabschnitts vorsieht, geeignete Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Personen ein

12. Soll im Rahmen der transnationalen Mobilität eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden, die gleichermaßen den Bedürfnissen des einzelnen, der Industrie, der KMU sowie des Handwerks und der Gesellschaft im allgemeinen gerecht wird, muß die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung im Rahmen einer genau definierten Partnerschaft mit dem Ausbildungspartner gemeinsamen Modalitäten genügen, insbesondere, was pädagogische Gesichtspunkte, Organisation und Koordinierung zwischen Ausbildungseinrichtung und Unternehmen anbelangt. In diesem Sinne müssen die Mitgliedsstaaten, sofern deren Berufsbildungssystem im Rahmen einer dualen Berufsausbildung

gemeinsames System zur Bestätigung der Erfüllung dieses Berufsausbildungsabschnittes nutzen können.

einen Mobilitätsabschnitt in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zuläßt, geeignete Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Personen ein gemeinsames System zur Bestätigung der Erfüllung dieses Berufsausbildungsabschnittes nutzen können.

13. Die Auszubildenden sollen auf den Zeitraum der Mobilität ausreichend vorbereitet werden, insbesondere was das Wissen um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die einschlägigen Verfahren am Arbeitsplatz, an dem sie ausgebildet werden, und grundlegende Sprachkenntnisse, betrifft.

14. Die Rolle des pädagogischen Betreuers kann bei den Kleinstunternehmen und beim Handwerk vom Handwerksmeister übernommen werden. In diesem Zusammenhang sind spezifische pädagogische Maßnahmen angebracht, um dem Betreuer die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern.

9. Die Sicherung der Qualität von länderübergreifenden Mobilitätsabschnitten ist wesentlich; die Mitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung auf diesem Gebiet. Ferner ist es gemäß der Mitteilung der Kommission *"Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft"*¹¹ von Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an "Europäischen Berufsbildungswegen" gefördert wird und daß dafür angemessene Maßnahmen zu treffen sind.

15. Die Sicherung der Qualität von länderübergreifenden Mobilitätsabschnitten ist wesentlich; die Mitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung auf diesem Gebiet. Ferner ist es gemäß der Mitteilung der Kommission *"Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft"*¹¹ von Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an "Europäischen Berufsbildungswegen" gefördert wird und daß dafür angemessene Maßnahmen zu treffen sind. In dieser Hinsicht sollte Chancengleichheit bei der Teilnahme unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion oder Behinderung gewährleistet werden.

¹¹ KOM(96) 67 endg.

10. Die Kommission hat, in Zusammenarbeit mit den von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck bezeichneten Organisationen, für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Sorge zu tragen; es ist eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen;

16. Die Kommission hat, mit Unterstützung der zuständigen Organisationen der Mitgliedstaaten, für die Gesamtkohärenz und die Synergie zwischen den zur Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Sorge zu tragen; die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen.

17. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung ist eine Evaluierung ihrer Auswirkungen vorzunehmen sowie eine Bilanz der Erfahrungen mit der Verwirklichung der "Europäischen Berufsbildungswege" zu ziehen, wobei zu prüfen ist, ob Korrekturen oder unterstützende Maßnahmen erforderlich sind.

18. Diese Aktion ist Teil des Gesamtrahmens der Programme für das "Europa des Wissens".

11. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3b EG-Vertrag können die Ziele der angestrebten Maßnahme zur Förderung der dualen europäischen Berufsbildungswege nicht in ausreichender Form durch die Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Diese Förderung und die Bereitstellung eines Gemeinschaftsdokuments erfordern auf der Basis eines gemeinsamen Inhalts ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene, das wegen der extremen Vielfältigkeit der Systeme und der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden kann; diese Entscheidung beschränkt sich nur auf das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß -

19. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3b EG-Vertrag können die Ziele der angestrebten Maßnahme zur Förderung der dualen europäischen Berufsbildungswege nicht in ausreichender Form durch die Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Diese Förderung und die Bereitstellung eines Gemeinschaftsdokuments erfordern auf der Basis eines gemeinsamen Inhalts ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene, das wegen der extremen Vielfältigkeit der Systeme und der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden kann; diese Entscheidung beschränkt sich nur auf das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

1. In dieser Entscheidung werden der Inhalt und die gemeinsamen Anforderungen festgelegt, denen *“Duale Europäische Berufsbildungswege einschließlich der Lehrlingsausbildung”* (nachfolgend: *“Europäische Berufsbildungswege”*) entsprechen müssen.
2. Mit dieser Entscheidung wird unter der Bezeichnung *“EUROPASS-Berufsbildung”* eine Bescheinigung eingeführt, durch die auf Gemeinschaftsebene bestätigt wird, daß eine Person in dualer Berufsausbildung einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhält, erfüllt hat.

Ziele

1. In dieser Entscheidung werden der Inhalt und die gemeinsamen Anforderungen festgelegt, denen *“Duale Europäische Berufsbildungswege einschließlich der Lehrlingsausbildung”* (nachfolgend: *“Europäische Berufsbildungswege”*) entsprechen müssen. Ferner werden die Zuständigkeiten bezüglich der einzelnen Aspekte der Durchführung festgelegt.
2. Mit dieser Entscheidung wird unter der Bezeichnung *“EUROPASS-Berufsbildung”* eine Bescheinigung eingeführt, durch die auf Gemeinschaftsebene bestätigt wird, daß eine Person in dualer Berufsausbildung einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhält, erfüllt hat.
3. Die Teilnahme an den “Europäischen Bildungswegen” und die Verwendung dieser Bescheinigung sind freiwillig. Die Bescheinigung wird im Rahmen der Partnerschaften im Sinne von Artikel 3 verwendet. Mit dieser Entscheidung gehen keine anderen Verpflichtungen einher und werden keine anderen als die nachstehend festgelegten Rechte begründet.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den dualen Ausbildungssystemen und den bestehenden Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist/sind:

1. **“Europäische Berufsbildungswege”:** alle Abschnitte der Berufsausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat (nachfolgend: Empfangsmitgliedstaat) zurückgelegt werden als dem, in dem die betreffende Person ihre Berufsausbildung erhält (nachfolgend: Herkunftsmitgliedstaat);

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den dualen Ausbildungssystemen und den bestehenden Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist/sind:

1. **“Europäische Berufsbildungswege”:** alle Abschnitte der Berufsausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat (nachfolgend: Empfangsmitgliedstaat) zurückgelegt werden als dem, in dem die betreffende Person ihre Berufsausbildung erhält (nachfolgend: Herkunftsmitgliedstaat);

2. **“Person in dualer Berufsausbildung”**: jede Person, die in einer Berufsausbildung einschließlich einer Hochschulausbildung steht, welche zu einem Abschluß oder zu einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Befähigung führt und strukturierte, alternierende Ausbildungsphasen sowohl in einer Ausbildungseinrichtung als auch in einem Unternehmen – als voneinander getrennten, aber einander ergänzenden Ausbildungsstätten – umfaßt, unabhängig von der Stellung dieser Person im Rahmen ihres Arbeits-, Lehr-, Schul- oder Studienvertrages;
3. **“pädagogischer Betreuer”**: jede Person in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist, eine Person in dualer Berufsausbildung für die Dauer ihrer Tätigkeit im Unternehmen während deren *“Europäischen Berufsbildungsweges”* zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und wirksam zu betreuen;
4. **“signifikante Dauer”**: Dauer des in einem anderem Mitgliedstaat zurückgelegten dualen Ausbildungsabschnitts, der von den beteiligten Seiten einvernehmlich als Bestandteil der hochwertigen Berufsausbildung anerkannt wird;
5. **“EUROPASS-Berufsbildung”**: Bestätigung, mit welcher bescheinigt wird, daß deren Inhaber unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere duale Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.
6. **“Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat”**: Institution, die für die *“Europäischen Berufsausbildungswege”* im Empfangsmitgliedstaat verantwortlich ist (Unternehmen, Berufsbildungseinrichtung oder -zentrum usw.).

2. **“Person in dualer Berufsausbildung”**: jede Person, gleich welchen Alters, die in einer Berufsausbildung einschließlich einer Hochschulausbildung steht, welche zu einem Abschluß oder zu einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Befähigung führt und strukturierte, alternierende Ausbildungsphasen sowohl in einer Ausbildungseinrichtung als auch in einem Unternehmen – als voneinander getrennten, aber einander ergänzenden Ausbildungsstätten – umfaßt, unabhängig von der Stellung dieser Person im Rahmen ihres Arbeits-, Lehr-, Schul- oder Studienvertrages;
3. **“pädagogischer Betreuer”**: jede Person in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist, eine Person in dualer Berufsausbildung für die Dauer ihrer Tätigkeit im Unternehmen während deren *“Europäischen Berufsbildungsweges”* zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und wirksam zu betreuen, wobei der Betreuer eng mit den zuständigen Berufsverbänden, die sich an den “Europäischen Berufsausbildungswegen” beteiligen, zusammenarbeitet;
4. **“signifikante Dauer”**: Dauer des in einem anderem Mitgliedstaat zurückgelegten dualen Ausbildungsabschnitts, der von den beteiligten Seiten einvernehmlich als Bestandteil der hochwertigen Berufsausbildung anerkannt wird;
5. **“EUROPASS-Berufsbildung”**: Bestätigung, mit welcher bescheinigt wird, daß deren Inhaber unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere duale Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.
6. **“Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat”**: Institution, die für die *“Europäischen Berufsausbildungswege”* im Empfangsmitgliedstaat verantwortlich ist (Unternehmen, Berufsbildungseinrichtung oder -zentrum usw.).

Artikel 3

Inhalt und gemeinsame Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten treffen, sofern deren Berufsbildungssysteme eine duale Berufsausbildung mit Mobilitätsabschnitten in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die in einer Berufs-ausbildung befindlichen Personen einen *“Europäischen Berufsbildungsweg”* nutzen können.
2. *“Europäische Berufsbildungswege”* sind integraler Bestandteil der im Herkunftsmitgliedstaat erfolgenden Berufsausbildung.
3. Eine Partnerschaft zwischen der verantwortlichen Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und dem Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat legt den Inhalt, die Ziele in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die Dauer und die Bedingungen der Absolvierung von *“Europäischen Berufsbildungswegen”* fest.
4. *“Europäische Berufsbildungswege”* werden unter Berücksichtigung der Kapazitäten der KMU und des Handwerks von einem pädagogischen Betreuer bei dem empfangenden Ausbildungspartner begleitet und überwacht.
5. *“Europäische Berufsbildungswege”* müssen von signifikanter Dauer sein.
6. *“Europäische Berufsbildungswege”* werden als solche durch die verantwortliche Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 4 bestätigt.

Artikel 4

“EUROPASS-Berufsbildung”

1. Jeder Person, die einen *“Europäischen Berufsbildungsweg”*

Artikel 3

Inhalt und gemeinsame Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten treffen, sofern deren Berufsbildungssysteme im Rahmen einer dualen Berufsausbildung mit Mobilitätsabschnitten in einem anderen Mitgliedstaat zulassen, die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die in einem anderen Staat in einer Berufsausbildung befindlichen Personen unter Beachtung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Standards einen *“Europäischen Berufsbildungsweg”* nutzen können.
2. *“Europäische Berufsbildungswege”* sind integraler Bestandteil der im Herkunftsmitgliedstaat erfolgenden Berufsausbildung und dürfen keinesfalls als Ersatz für einen Arbeitsplatz im Herkunftsmitgliedstaat zweckentfremdet werden.
3. Eine Partnerschaft zwischen der verantwortlichen Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und dem Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat legt den Inhalt, die Ziele in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die Dauer und die Bedingungen der Absolvierung von *“Europäischen Berufsbildungswegen”* fest.
4. *“Europäische Berufsbildungswege”* werden unter Berücksichtigung der Kapazitäten der KMU und des Handwerks von einem pädagogischen Betreuer bei dem empfangenden Ausbildungspartner begleitet und überwacht.
5. *“Europäische Berufsbildungswege”* müssen von signifikanter Dauer sein.
6. Die EUROPASS-Bescheinigung wird von der verantwortlichen Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen von Artikel 4 ausgestellt.

Artikel 4

“EUROPASS-Berufsbildung”

1. Jeder Person, die einen *“Europäischen Berufsbildungsweg”*

durchlaufen hat, wird eine Bescheinigung mit der Bezeichnung "EUROPASS-Berufsbildung". ausgestellt. Sie hat die Form eines Informationsdokumentes der Gemeinschaft, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.

2. Der "EUROPASS-Berufsbildung"

- a) enthält Angaben zur Art der Berufsausbildung, in deren Rahmen der "*Europäische Berufsbildungsweg*" absolviert wurde, sowie zu dem mit der Ausbildung angestrebten Abschluß oder zu der mit der Ausbildung erworbenen Qualifikation;
- b) enthält die Erklärung, daß der "*Europäische Berufsbildungsweg*" integraler Bestandteil der Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;
- c) enthält Angaben zu den Inhalten des "*Europäischen Berufsbildungsweges*" sowie zu den im Rahmen der Ausbildung oder am Arbeitsplatz erworbenen Fähigkeiten;
- d) gibt die Dauer des während der Arbeitserfahrung oder Berufsausbildung vom Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat organisierten "*Europäischen Berufsbildungsweges*" an;
- e) bezeichnet den Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat;
- f) bezeichnet die Qualifikationen des pädagogischen Betreuers;
- g) wird von der für die Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Stelle ausgestellt und von dieser, vom Partner im Empfangsmitgliedstaat und vom Teilnehmer unterzeichnet.

3. Die für den "EUROPASS-Berufsbildung" geltenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der "*Europäische Berufsbildungsweg*" mehrere Ausbildungsphasen in verschiedenen Mitgliedstaaten umfaßt.

durchlaufen hat, wird eine Bescheinigung mit der Bezeichnung "EUROPASS-Berufsbildung". ausgestellt. Sie hat die Form eines Informationsdokumentes der Gemeinschaft, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.

2. Der "EUROPASS-Berufsbildung"

- a) enthält Angaben zur Art der Berufsausbildung, in deren Rahmen der "*Europäische Berufsbildungsweg*" absolviert wurde, sowie zu dem mit der Ausbildung angestrebten Abschluß oder zu der mit der Ausbildung erworbenen Qualifikation;
- b) enthält die Erklärung, daß der "*Europäische Berufsbildungsweg*" integraler Bestandteil der Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;
- c) enthält Angaben zu den Inhalten des "*Europäischen Berufsbildungsweges*" sowie zu den im Rahmen der Ausbildung oder am Arbeitsplatz erworbenen Fähigkeiten;
- d) gibt die Dauer des während der Arbeitserfahrung oder Berufsausbildung vom Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat organisierten "*Europäischen Berufsbildungsweges*" an;
- e) bezeichnet den Ausbildungspartner im Empfangsmitgliedstaat;
- f) bezeichnet die Qualifikationen des pädagogischen Betreuers;
- g) wird von der für die Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Stelle ausgestellt und von dieser, vom Partner im Empfangsmitgliedstaat und vom Teilnehmer unterzeichnet.

3. Die für den "EUROPASS-Berufsbildung" geltenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der "*Europäische Berufsbildungsweg*" mehrere Ausbildungsphasen in verschiedenen Mitgliedstaaten umfaßt.

Artikel 5

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen Sorge.

Artikel 5

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen für die Gesamtkohärenz und die Synergie zwischen den zur Durchführung dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen Sorge.

Artikel 6

Unterstützende und begleitende Maßnahmen

1. Die Kommission gewährleistet die angemessene Herstellung, die Verbreitung und Begleitung des "EUROPASS-Berufsbildung" in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine Stelle, die mit der Gewährleistung der Koordination und Durchführung auf nationaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie mit den die duale Berufsausbildung vertretenden Organisationen beauftragt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Bestimmungen und Maßnahmen um
 - (a) eine Qualitätskontrolle und qualitative Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen;
 - (b) die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung der Ausbilder.
3. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten Vorkehrungen zum Informationsaustausch und zur Koordination.

Artikel 6

Unterstützende und begleitende Maßnahmen

1. Die Kommission koordiniert die im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen betreffend der "Europäischen Berufsbildungswege" und gewährleistet die Realisierung, die Verbreitung und Begleitung des "EUROPASS-Berufsbildung" in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen, die mit der Gewährleistung der Koordination und Durchführung auf nationaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie mit den die duale Berufsausbildung vertretenden Organisationen beauftragt werden.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Bestimmungen und Maßnahmen, um
 - (a) eine Qualitätskontrolle und qualitative Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen;
 - (b) die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung der Ausbilder und Ausbildungspartner;
 - (c) dafür zu sorgen, daß die Auszubildenden mit den Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und den einschlägigen Verfahren am Arbeitsplatz im Empfangsmitgliedstaat vertraut gemacht werden.
3. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten Vorkehrungen zum Informationsaustausch und zur Koordination, um die Einführung der "Europäischen Berufsbildungswege" zu fördern. Insbesondere setzt sie sich für die Verbreitung von Informationen über die Möglichkeit einer dualen Ausbildung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und für die Bildung von Partnerschaften ein.
4. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen

16

	<u>Bericht über ihre Umsetzung vor, evaluiert die Auswirkungen der Entscheidung auf die Förderung der Mobilität bei der dualen Berufsbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, und schlägt gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen vor, mit denen diese Aktion wirksamer gestaltet werden kann.</u>
Artikel 7 Finanzierung Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1 und 3 genannten Tätigkeiten werden aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen bereitgestellt.	Artikel 7 Finanzierung Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1 und 3 genannten Tätigkeiten werden <u>von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und</u> innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen <u>bewilligt</u> .
Artikel 8 Diese Entscheidung findet ab dem 1. Januar 2000 Anwendung.	Artikel 8 Diese Entscheidung findet ab dem 1. Januar 2000 Anwendung.
Artikel 9 Diese Entscheidung ist an die Mitgliedsstaaten gerichtet.	Artikel 9 Diese Entscheidung ist an die Mitgliedsstaaten gerichtet.

Anhang

“EUROPASS-Berufsbildung”

Beschreibung des Dokuments

Es handelt sich um ein Heft im Format DIN A 5

Das Heft besteht aus einem Deckblatt und 6 Blättern.

1. Umschlagseite: sie zeigt

- den Begriff “EUROPASS-Berufsbildung”
- das Emblem der Gemeinschaft

2. Umschlagseite:

Allgemeine Darstellung des “EUROPASS-Berufsbildung” (in der Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin)

Das vorliegende, gemeinschaftsweit zu verwendende Dokument wird gemäß der Entscheidung 98/.../EG zur Förderung von dualen Europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung erstellt.

Es dient dazu (Artikel 2 der Entscheidung), den (die) Abschnitt(e) zu bescheinigen, den (die) ein Jugendlicher im Rahmen seiner dualen Berufsausbildung (auch der Lehrlingsausbildung) in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er seine Ausbildung erhält, zugebracht hat.

Vorderseite des 1. Blattes:

Persönliche Angaben zum Teilnehmer/zur Teilnehmerin (in der Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin)

Die Entsprechungen für die übrigen Gemeinschaftssprachen befinden sich auf der 3. Umschlagseite.

Rückseite des 1. Blattes:

Europäischer Berufsbildungsweg 1

(Sprache der Bildungseinrichtung des Herkunftslandes)

a) Berufsausbildung und Qualifikation bzw. Abschluß

b) dieser “*Europäische Berufsbildungsweg*” ist Bestandteil der Berufsausbildung

- c) Inhalte des "Europäischen Berufsbildungsweges" und im Rahmen der Ausbildung bzw. am Arbeitsplatz erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten
- d) Dauer des "Europäischen Berufsbildungsweges"
- e) Angaben zum Ausbildungspartner im Gastland (Berufsbildungseinrichtung und/oder Unternehmen)
- f) Qualifikationen des pädagogischen Betreuers
- g) Unterschriften der verantwortlichen Stelle im Herkunftsland, des Ausbildungspartners und des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Vorderseite von Blatt 2:

Europäischer Berufsbildungsweg 1

Gleiche Angaben wie auf der Rückseite von Blatt 1 in der Sprache des Ausbildungspartners

Rückseite von Blatt 2:

Europäischer Berufsbildungsweg 1

Gleiche Angaben wie auf der Rückseite von Blatt 1 in der Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin, sofern diese sich von der auf Blatt 1 benutzten Sprache unterscheidet.

Vorder- und Rückseite von Blatt 3; Vorderseite von Blatt 4:

Europäischer Berufsbildungsweg 2 (sofern erforderlich)

Rückseite von Blatt 4; Vorder- und Rückseite von Blatt 5:

Europäischer Berufsbildungsweg 3 (sofern erforderlich)

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Förderung von europäischen Berufsbildungswegen in dualer Form

2. HAUSHALTSLINIE

B3-1020 Aktionen im Bereich des sozialen Dialogs und vorbereitende Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation im Bereich der beruflichen Bildung

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 127 des Vertrags

Beschluß Nr.../98/EG des Rates vom...

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die durch Beschluß des Rates vorgeschlagene Maßnahme hat folgende Zielsetzungen:

Förderung von "Europäischen Berufsbildungswegen in dualer Form", genannt "Europäische Berufsbildungswege" und Aushändigung eines Dokuments oder einer Bescheinigung, genannt "EUROPASS", an die Begünstigten eines solchen "Europäischen Berufsbildungsweges"

4.2. Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung

Kontinuierliche Maßnahme - Beginn 1. Januar 1999

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2. Getrennte Mittel (GM)

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Die Ausgaben bestehen aus:

- den Subventionen zur Kofinanzierung mit anderen Quellen des öffentlichen oder privaten Sektors (Zuschüsse an die von den Mitgliedstaaten zu benennenden Stellen, die für die Herstellung und Verbreitung des "EUROPASS" zuständig sind, Zuschüsse für die Organisation von Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung der Aktion). Die Höhe der Gemeinschaftszuschüsse kann bis zu 50% betragen;

bei Ausschreibungen bis zu 100% Finanzierung für Studien und Arbeiten von Sachverständigen, die zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes, insbesondere zum Thema Bewertung zur Gestaltung der Bescheinigung "EUROPASS", beitragen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Ausgaben je Einheit)

Folgende Parameter finden Anwendung:

- Ausgaben für die Gestaltung des "EUROPASS": 100 000 ECU
- Ausgaben für die Herstellung des "EUROPASS" in den Mitgliedstaaten, das sind 100 000 Exemplare zum Einheitspreis von 3 ECU, also 300 000 ECU (für ein volles Jahr)
- Ausgaben zur Unterstützung des Aufbaus von Netzen und der Verbreitung der "europäischen Berufsbildungswege" und des "EUROPASS"; das sind 30 000 ECU pro Mitgliedstaat, also 450 000 ECU
- Ausgaben für Aktionen (insbesondere Konferenzen) zur Unterstützung und Sensibilisierung/Evaluierung, das sind 20 000 ECU pro Mitgliedstaat (also 300 000 ECU) plus zwei Konferenzen auf Gemeinschaftsebene (also 50 000 ECU mal 2), das sind insgesamt 400 000 ECU
- Ausgaben für Studien und Arbeiten von Sachverständigen: 100 000 ECU

das sind insgesamt, für ein volles Jahr, geschätzte Ausgaben von 1 250 Mio. ECU. Zu diesem Betrag kommt im ersten Jahr (1999) die Konzeption der Bescheinigung EUROPASS hinzu. Demgegenüber ist in den ersten beiden Jahren in bezug auf die Anzahl der herzustellenden EUROPÄSSE (100 000 für 1999 und 200 000 für 2000) eine Erhöhung der Ausgaben vorgesehen.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VK in Mio. ECU (jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	1999	2000	2001	2002	2003	2004 und folgende	Insgesamt
- Gestaltung der Bescheinigung	0,100						0,100
- Herstellung und Verbreitung der Bescheinigung	0,100	0,200	0,300	0,300	0,300	0,300	1,500
- Unterstützung beim Aufbau von Netzen und Verbreitung	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	2,700
- Aktionen zur Sensibilisierung	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,400
- Arbeit von Sachverständigen	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,600
Insgesamt	1,150	1,150	1,250	1,250	1,250	1,250	7,300

7.3. Operationelle Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. (in Teil B des Haushaltsplans enthalten)

VK in Mio. ECU (jeweilige Preise)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004 und folgende	Ins- gesamt
- Studien	0,050	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,050
- Sachverständigensitzungen	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,300
- Konferenz und Kongreß	0,100	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,350
- Informationen und Ver- öffentlichungen	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,300
Insgesamt	0,250	0,150	0,150	0,150	0,150	0,150	1,000

7.4. Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VK in Mio. ECU

	1999	2000	2001	2002	2003	2004 und folgende -	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	1,150	1,150	1,250	1,250	1,250	1,250	7,300
Zahlungsermächtigungen							
1999	0,900						0,900
2000	0,250	0,880					1,130
2001		0,270	0,960				1,230
2002			0,290	0,960			1,250
2003				0,290	0,960		1,250
2004 und folgende Haushaltsjahre					0,290	1,250	1,540
Insgesamt	1,150	1,150	1,250	1,250	1,250	1,250	7,300

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen die Möglichkeit vor, daß vor Ort durch die Kommission oder den Rechnungshof. Unter anderem sind die Begünstigten verpflichtet, Berichte und Abrechnungen für die Maßnahmen zu erstellen, die gemäß dem Ziel der Gemeinschaftsfinanzierung und unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung hinsichtlich des Inhalts und der Zuschußfähigkeit der Ausgaben analysiert werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Ziel der Beschluß des Rates vorgeschlagenen Maßnahme ist es, "europäische Berufsbildungswege in dualer Form", genannt "Europäische Berufsbildungswege", zu fördern und den Teilnehmern eines solchen "europäischen Berufsbildungsweges" eine Bescheinigung mit der Bezeichnung "EUROPASS" auszustellen.

Der Beschluß hat folgende Zielsetzungen:

1. Festlegung allgemeiner, gemeinsamer Qualitätsanforderungen für die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten "Europäischen Berufsbildungswege in dualer Form" (die "Europäischen Berufsbildungswege").
2. Einführung (Gestaltung, Herstellung und Verbreitung) einer europäischen Bescheinigung (genannt "EUROPASS") für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an derartigen "Europäischen Berufsbildungswegen".
3. Einsetzen eines Informations- und Koordinationinstrumentariums in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden und Sozialpartnern.
4. Sensibilisierung der verschiedenen Akteure im Berufsbildungsbereich im Hinblick auf die Einführung von "europäischen Berufsbildungswegen", und Gewährleistung einer größtmöglichen Verbreitung der Ergebnisse, insbesondere in bezug auf den "EUROPASS".
5. Ermöglichung des Meinungsaustauschs zwischen den einzelnen Akteuren im Berufsbildungsbereich über die wirksame Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Aktionsprogramme Leonardo da Vinci und Sokrates gewonnenen Erfahrungen kann man davon ausgehen, daß langfristig gesehen im Verlauf eines Jahres 100 000 Jugendliche an derartigen "europäischen Berufsbildungswegen" teilnehmen.

Die Maßnahme richtet sich langfristig und auf freiwilliger Basis an alle Jugendlichen, die eine duale Ausbildung, insbesondere im Rahmen einer Lehre, verfolgen, d. h. eine Ausbildung, die im Sinne des Beschlusses (Artikel 2.2) charakterisiert ist, als "Berufsausbildung, welche zu einem Abschluß oder einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Qualifikation führt und strukturierte Ausbildungsphasen sowohl in einer Ausbildungseinrichtung (einschließlich Hochschulen) als auch in einem Unternehmen - als voneinander getrennten, aber einander ergänzenden Ausbildungsstätten - umfaßt".

Direkte Mobilitätsbeihilfen für Jugendliche, die "europäische Berufsbildungswege" durchlaufen, stammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend den für diese Programme geltenden Verfahren aus den

bestehenden Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen (insbesondere dem Programm Leonardo da Vinci), dennoch sollte diese Maßnahme durch die Einführung eines Netzes für die gegenseitige Information und Koordination unterstützt werden. Es wird gleichwohl angemerkt, daß die im vorliegenden Beschluß festgelegten allgemeinen und gemeinsamen Qualitätsgrundsätze für europäische Berufsbildungswege in dualer Form nicht begrenzt sind auf "Berufsbildungswege", die durch Begünstigte einer Gemeinschaftsunterstützung zur Mobilität in der Berufsausbildung durchgeführt werden: betroffen sind auch Jugendliche in Mobilität, die aus anderen Initiativen resultiert, insbesondere bilateraler Art, wie beispielhaft durch den kürzlich verabschiedeten Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland gezeigt wurde.

9.2. Begründung der Maßnahme

Die auf dem vorliegenden Beschluß des Rates basierenden Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus der Zwischenauswertung des Leonardo-Programms (COM(97)399 endg.), durchgeführt durch die Kommission, basierend auf den Berichten aller Mitgliedstaaten, die eine besondere Betonung auf die notwendige Verstärkung von Maßnahmen im Bereich der transnationalen Mobilität legen und auch unterstreichen, daß die tatsächlichen Auswirkungen der Mobilität auf die Berufsausbildungen in dualer Form einer stärkeren Integration der in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsphasen in die Ausbildungen des Herkunftsmitgliedstaates bedürfen.

Die auf dem Beschluß des Rates basierenden Maßnahmen unterstützen auf Gemeinschaftsebene die Durchführung einer Politik der Berufsausbildung im Sinne von Artikel 127 des Vertrags. Unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung, hat die Gemeinschaftsmaßnahme folgende Zielsetzungen:

- * Erstellung eines Bezugsrahmens für eine Reihe gemeinsamer, allgemeiner Qualitätsanforderungen zur Einrichtung von "europäischen Berufsbildungswegen" einerseits sowie
- * Verbesserung der Transparenz und internen Kohärenz der Maßnahmen - die von und zwischen den Akteuren im Berufsbildungsbereich auf allen Ebenen durchgeführt werden - durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit der Bezeichnung "EUROPASS".

Unter diesen beiden Blickwinkeln wird das Subsidiaritätsprinzip entsprechend den Bestimmungen des Vertrags gewahrt.

Die häufig bilateralen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf eigene Initiative hin durchführen sowie die grenzüberschreitenden Austauschprogramme und Arbeitsplatzvermittlungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme und -initiativen (insbesondere die Abschnitte I und II von Leonardo da Vinci) stattfinden, bilden einen allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen die "europäischen Berufsbildungswege" auf Gemeinschaftsebene und in Übereinstimmung mit den allgemeinen und gemeinsamen Qualitätsanforderungen

durchlaufen werden, und für die die Bescheinigung "EUROPASS" vergeben wird. Der vorgeschlagene Beschluß bietet also die Möglichkeit, bereits bestehende, vergleichbare Aktionen auszuweiten, ohne daß Überschneidungen entstehen.

Die Einführung von "Europäischen Berufsbildungswegen" auf der Grundlage der im Beschluß definierten Qualitätskriterien und die Bescheinigung "EUROPASS" verstärken nicht nur die Dimension der dualen Berufsausbildung im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme für Arbeitsplatzvermittlung und Austausch, sondern tragen gleichzeitig dazu bei, die duale Ausbildung - wozu auch die Lehre gehört - in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und ihnen eine europäische Dimension zu verleihen.

Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht den Erwartungen der Mitgliedstaaten und fügt sich in den Rahmen der Erklärungen mehrerer europäische Räte zur Bedeutung der Lehre für die Beschäftigung und der Wichtigkeit von Investitionen in Humanressourcen ein.

- Wahl der Interventionsmodalitäten

- Die Gestaltung der Bescheinigung "EUROPASS" wird zu 100 % von der Kommission übernommen (auf dem Wege einer Ausschreibung), die Finanzierung der übrigen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses erfolgt über Zuschüsse, die eine Kofinanzierung von seiten der Träger beinhalten. Dies gilt natürlich auch für die Eröffnungskonferenz und die Sensibilisierungsveranstaltungen – mit Ausnahme der beiden Konferenzen auf Gemeinschaftsebene, für die die Kommission zu 100 % die Kosten übernimmt. Das gleiche gilt für die Unterstützung beim Aufbau eines Informations- und Koordinationsnetzes. Die Studien und Arbeiten von Sachverständigen, die zur Begleitung der Einführung dieses Berufsbildungsweges vorgesehen sind, werden von der Kommission, unter Berücksichtigung der für die Vergabe von Aufträgen für Studien und Beratertätigkeiten geltenden Bestimmungen, übernommen.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Gemäß Artikel 7 des Beschlusses übernimmt die Kommission das Follow-up der Umsetzung des Beschlusses und führt eine Bewertung der erzielten Fortschritte durch. Sie wird daher die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den vorzulegenden Bewertungsbericht ergreifen.

- Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Zur Bewertung der Durchführung des Beschlusses werden mehrere allgemeine und spezifische Indikatoren berücksichtigt:

- * Anzahl der "europäischen Berufsbildungswege" und der ausgestellten "EUROPASS"-Bescheinigungen (absoluter und relativer Wert in bezug auf die Anzahl der Jugendlichen, die eine duale Ausbildung/Lehre durchlaufen),
 - * Bildungs- und Ausbildungsniveau der Teilnehmenden
 - * abgedeckte Sektoren
 - * Quote der mißlungenen Maßnahmen
 - * durchschnittliche Dauer der "europäischen Berufsbildungswege"
 - * Teilnehmerströme an "europäischen Berufsbildungswegen" (nach Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten) usw.
- *Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung*

Der Beschluß (Artikel 7) sieht vor, daß ein erster Bewertungsbericht über den erreichten Fortschritt zum ersten Mal drei Jahre nach Annahme des vorliegenden Beschlusses durchgeführt wird. Anschließend wird ein derartiger Bericht alle drei Jahre angefertigt.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Dieser Teil des Finanzbogens ist der GD XIX und der GD IX zu übermitteln. Die GD IX leitet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD XIX weiter.

Die effektive Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel ergibt sich aus dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelbewilligung, unter Berücksichtigung insbesondere des Personalbestands und der von der Haushaltsbehörde bewilligten Zusatzbeträge.

10.1. Angaben zur Zahl der Stellen

Art der Stelle		Für die Verwaltung der Aktion vorgesehener Personalbestand		davon		Dauer
		<u>Planstelle</u>	<u>Stelle auf Zeit</u>	durch Nutzung verfügbarer Mittel innerhalb der GD oder der betroffenen Dienststelle	durch Nutzung von Zusatzmitteln	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A					
	B	1	-	1		
	C	1	-	1		
Sonstige Mittel						
Insgesamt		2		2		

Bei den Zusatzmitteln bitte angeben, in welchem Rhythmus ihre Bereitstellung erforderlich wäre.

10.2. Finanzielle Angaben zu den zusätzlichen Humanressourcen

(in ECU)

	Beträge	Berechnungsmodus
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Mittel (bitte Haushaltslinie angeben)		
Insgesamt		

In den Beträgen sind die Gesamtkosten der zusätzlichen Stellen für die gesamte Laufzeit der Maßnahme, falls diese festgelegt ist, ansonsten für einen Zeitraum von 12 Monaten, enthalten.

10.3. Zunahme sonstiger Verwaltungsausgaben aufgrund der Aktion

(in ECU)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsmodus
A 2500 Sitzungen und allgemeine Einladungen	62 550	3 jährliche Sitzungen der nationalen Sachverständigengruppe und der Sozialpartner, d.h. 30 Sachverständige zum Satz von 695 ECU, also 650 x 30 Sachverständige x 3 Sitzungen gleich 62 550 ECU.
Insgesamt	62 550	

In den Beträgen sind die Gesamtkosten für die gesamte Laufzeit der Maßnahme, falls diese festgelegt ist, ansonsten für einen Zeitraum von 12 Monaten, enthalten.

AUSWIRKUNGEN AUF KMU

Auswirkungen des Vorschlags auf den betrieblichen Bereich, mit besonderen Folgen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags

BESCHLUSS DES PARLAMENTS UND DES RATES

ZUR FÖRDERUNG VON EUROPÄISCHEN BERUFSBILDUNGSWEGEN IN
DUALER FORM

("Europäischer Lehrlingsstatus")

Bezugsnummer des Dokuments: XXXX

Vorschlag:

1. Warum ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine gemeinschaftliche Gesetzgebung in diesem Bereich notwendig und welches sind ihre wichtigsten Zielsetzungen?

Der Vorschlag ist eingebettet in den Rahmen der allgemeinen Orientierungslinien des Weissbuches der Kommission *"Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft"* (COM (95)590 endg.), das die Notwendigkeit betont, Investitionen in Qualifikationen und Kompetenzen zu verstärken und den strategischen Charakter der dualen Ausbildung in dieser Perspektive hervorhebt.

Der Vorschlag ist ebenfalls in der Perspektive des Grünbuchs *"Allgemeine und berufliche Bildung - Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität"* COM (96)462 endg.) zu sehen.

Die Arbeiten der Kommission, und hier insbesondere die letzte Mitteilung über die Entwicklung der Lehrlingsausbildung in Europa (COM (97) 300 final), zeigen das Interesse an einer Berufsausbildung in dualer Form (darunter die Lehrlingsausbildung) für eine bessere Einmündung der Jugendlichen in das Arbeitsleben.

Der Vorschlag zielt darauf ab, europäische Berufsbildungswege in dualer Form zu fördern.

Zweck des von der Kommission vorgeschlagenen Ansatzes, mit dem nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungswesens eingegriffen wird, ist es:

- allgemeine und gemeinsame Qualitätsgrundsätze festzulegen, sowohl in Bezug auf die Ziele und Inhalte dieser in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsphasen ("*Europäische Berufsbildungswege*"), die die im Herkunftsmitgliedstaat absolvierte Ausbildung unterstützen und bereichern sollen,
- sicherzustellen, dass die "*Europäischen Berufsbildungswege*" diesen Anforderungen genügen, dass sie integraler Bestandteil der im Herkunftsmitgliedstaat absolvierten Ausbildung sind und dass der Abschluss einer entsprechenden Ausbildungsphase bescheinigt wird, damit eine grösstmögliche Transparenz und Aussenwirkung gewährleistet ist,
- zur Durchführung der "*Europäischen Berufsbildungswege*" die Koordinierung und Animation auf Gemeinschaftsebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf den verschiedenen Ebenen, deren Zuständigkeit in diesem Bereich anerkannt ist, zu organisieren.

Sein tatsächlicher Inhalt befindet sich im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 127 des Vertrags sowie mit den der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnissen.

2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

Mit dem Beschluss sind keine diskriminierenden Massnahmen zwischen den Sektoren oder im Umfeld der Betriebe verbunden.

Die Grösse der Betriebe ist nicht von Bedeutung, die Kleinen und Mittleren Unternehmen sind theoretisch ebenso betroffen wie grosse Unternehmen; aber es wird geschätzt, dass ihre Zahl sehr hoch ist, in Anbetracht ihrer starken Beteiligung an der dualen Ausbildung, insbesondere der Lehrausbildung.

Die Verteilung der Ausbildung auf eine breite Skala von Wirtschaftssektoren ist in der Tat besonders von den KMU abhängig, deren Rolle im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen sehr bedeutend ist und deren Beteiligung für die Zukunft der Lehrlingsausbildung entscheidend ist. Zum Beispiel befinden sich in Deutschland mehr als die Hälfte der Lehrlinge in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten.

3. Welche Vorkehrungen sind von den Betrieben zu treffen, um mit dem Vorschlag übereinzustimmen?

Der Vorschlag sieht vor, dass sich die Durchführung dieses Instruments auf Basis einer engen Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungseinrichtung im Herkunftsland, in der die duale Ausbildung durchgeführt wird, und der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung vollzieht. Unter den zuletzt erwähnten befinden sich die Betriebe, insbesondere zahlreiche KMU.

Grundbedingung ist, dass die "Europäischen Berufsbildungswege" in die von den Jugendlichen absolvierte Ausbildung integriert sind - die Einzelheiten für diese Integration erwächst aus den eigenen Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Dieses Instrument basiert auf einem Komplex von gemeinsam festgelegten Kriterien. Die Betriebe sollen somit über die Einhaltung der allgemeinen, gemeinsamen Qualitätsgrundsätze wachen, sowohl was Inhalte und Ziele als auch was die Durchführungsbestimmungen anbelangt (insbesondere auch bezogen auf das Verfahren der pädagogischen Begleitung und die Auswertung).

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen kann der Beschluß haben?

(a) Auswirkungen auf die Beschäftigung

Berufliche Erstausbildung steigert die Beschäftigungschancen. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit ist geringer bei Jugendlichen, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. So hat z.B. das irische Ausbildungssystem eine Übernahmequote von 95 bis 100 %. Die Bedeutung der betrieblichen Berufserfahrung wird in den Neuen Ländern Deutschlands bestätigt. Dort waren unmittelbar nach Abschluß der dualen Ausbildung drei Viertel aller Lehrlinge in Beschäftigung, 19 % waren arbeitslos.

Die Förderung der "Europäischen Berufsbildungswege" wird es den Jugendlichen ermöglichen, breiter gefächerte Qualifikationen auf allen Ebenen im Rahmen verschiedener Tätigkeiten zu erwerben. Angesichts der Forderung nach anpassungsfähigen Arbeitskräften wird die Bescheinigung über die "Europäischen Berufsbildungswege" den Betrieben eine objektive Bewertung der grenzüberschreitenden Berufserfahrung erleichtern.

Dadurch werden die Chancen, eine Arbeit zu finden, deutlich verbessert.

(b) Auswirkungen auf Investitionen und Unternehmensgründungen

Ziel dieses Beschlusses ist die Erleichterung von Betriebsübergaben und Unternehmensgründungen. Die Ausbildung ist ein traditionelles Mittel für Betriebsübergaben, besonders im Handwerk. Die Bedeutung von Betriebsübergaben liegt darin, daß dies auch oft der Zeitpunkt einer gründlichen Analyse der Überlebensfähigkeit von Unternehmen ist. Durch die Ausdehnung der dualen Ausbildung auf höhere Qualifizierungsebenen in Verbindung mit der Bescheinigung über Ausbildungserfahrungen in anderen sozialen und wirtschaftlichen Umfeldern wird versucht, den Rahmen von Handwerksbetrieben auf den von KMU auszuweiten. Die Ingenieurausbildung in dualer Form ist ein Beispiel hierfür.

(c) Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen hängt sowohl von den Kompetenzen der Arbeitskräfte als auch von der Arbeitsorganisation ab. Die Teilnahme an einer Ausbildungsmassnahme in einem ausländischen Betrieb und der damit verbundene Erwerb von Kenntnissen über andere Arbeitsstrukturen und der Fähigkeit zur Arbeit in verschiedenen kulturellen Umfeldern führt insgesamt zur Kompetenzsteigerung der Arbeitskräfte.

5. Sind im Vorschlag besondere Massnahmen für KMU vorgesehen?

In diesem Beschlussvorschlag wird nicht nach Unternehmensgrössen unterschieden, d.h. besondere Massnahmen für KMU sind nicht vorgesehen. Da allerdings viele KMU Jugendliche in dualer Form ausbilden, soll den KMU bei der Weiterentwicklung dieses Beschlusses und in den vorgesehenen Berichten verstärkte Aufmerksamkeit zukommen, mit dem Ziel, die Zweckmässigkeit besonderer Massnahmen zu prüfen.

Anhörungsverfahren

6. Liste der zum Vorschlag angehörtten Gremien und Zusammenfassung ihrer Positionen

Der Beratende Ausschuss für die Berufsbildung (BAB) - ein dreiseitiges, durch Ratsbeschluss eingerichtetes Gremium - wurde am 29.10.1997 formell angehört. Desweiteren wurde die Initiative zu diesem Vorschlag mit den Generaldirektoren für Berufsbildung und mit den Generaldirektoren für Beschäftigung am 20./21. Oktober 1997 informell abgestimmt.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 342 endg.

DOKUMENTE

DE

04 16 05

Katalognummer : CB-CO-98-349-DE-C

ISBN 92-78-36573-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg